



Stand 17.07.2021

Hygienekonzept des Waldheim Dobelgarten

Grundlage ist die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 (in der ab 01. Juli 2021 geltenden Fassung).

Anmerkung: Dieses Hygienekonzept ergänzt den ständigen Hygieneplan des Waldheims in der aktuell gültigen Fassung.

Die nachfolgenden Hygieneregeln gelten für die folgende Personengruppen der Maßnahme:
Pädagogisches Personal, sonstiges Personal sowie Teilnehmer des Ferienwaldheims.

A. Hygienebeauftragte für das Waldheim

1. Name und Kontaktdaten der Hygienebeauftragten der Einrichtung:
Bernd Hufendiek, bernd.hufendiek@gmx.de, 01739549792
Eveline Geiger, evi.geiger@gmail.com, 017675896699
2. Die Hygienebeauftragten sind die ersten Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu Fragen der Hygiene. Sie sind verantwortlich für die Kommunikation und Umsetzung der Hygienebestimmungen innerhalb des Waldheims.

B. Teilnahmebeschränkung

Anmeldung, Aufnahme und Teilnahme von Kindern und Mitarbeitern

1. Anzahl der teilnehmenden Personen

Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist abhängig von der 7-Tages-Inzidenz und davon, ob die Teilnehmer und Mitarbeiter regelmäßig getestet werden.

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 50 oder weniger (Stufe 3) können bis zu 90 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte (Kinder und Mitarbeiter) innerhalb geschlossener Räume oder 180 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte im Freien teilnehmen.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder weniger (Stufe 2) können 180 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte (Kinder und Mitarbeiter) innerhalb geschlossener Räume oder 300 getestete, geimpfte oder genesene Beteiligte im Freien teilnehmen.



Stand 17.07.2021

2. Testpflicht für Kinder und Mitarbeiter

Voraussetzung für die Teilnahme bzw. Mitarbeit an der Ferienwaldheimmaßnahme ist ein negatives Testergebnis. Dieses muss zu Beginn der Maßnahme bzw. an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche vorgelegt werden. Der letzte Test darf nicht später als 72 Stunden vor Angebotsende vorgelegt werden.

Der Test kann im Rahmen eines Bürgertests außerhalb der Betreuungszeit durchgeführt werden. Der Testnachweis muss vorgelegt werden und darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Alternativ finden während der Maßnahme jeweils am Montag und Mittwoch Selbsttests unter Aufsicht geeigneter Personen statt.

Die Ergebnisse der Tests werden in einer Sammeliste mit Name, Datum, Uhrzeit und Ergebnis dokumentiert.

Testpflicht besteht auch für Geimpfte und Genesene, da auch sie an Covid-19 erkranken können.

3. Für den Betrieb der Ferienwaldheimmaßnahme ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder UND Mitarbeiter ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 die Ferienwaldheimmaßnahme besuchen. Häufige Symptome sind u. a. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Störungen des Geruchs- oder Geschmacksinns, Halsschmerzen.

Kranke Kinder und Mitarbeiter dürfen die Ferienwaldheimmaßnahme nicht besuchen.

Ausgeschlossen von der Ferienwaldheimmaßnahme sind Kinder, Jugendliche oder Mitarbeitende

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die weder einen Test-, noch einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von [§ 4 CoronaVO](#) vorlegen oder
- die sich nach einem positiven Test nach [§ 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung](#) einem PCR-Test zu unterziehen haben.

4. **Aufenthalte externer Personen** (z.B. Eltern, Handwerker, Reinigungskräfte) sind unter folgenden Bedingungen möglich: Erfassung der Personaldaten, Zeitdauer, Tragen einer medizinischen Maske und Abstandsgebot.



Stand 17.07.2021

C. Ausschlussmanagement

1. Der tägliche Aufenthalt von Kindern sowie allen Mitarbeitern wird in der Einrichtung dokumentiert (Anwesenheitslisten).

2. **Betrifft kranke oder infizierte Personen:**

a) Ein Kind oder eine im Waldheim tätige Person zeigt Krankheitssymptome (typische Krankheitssymptome einer Coronavirusinfektion sind namentlich u. a. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Halsschmerzen sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen)

Empfehlung an die Person (bei Kindern an die erziehungsberechtigte Person):

Telefonisch mit dem behandelnden Hausarzt oder Kinderarzt Kontakt aufzunehmen

Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

b) **Ein Test zeigt ein positives Covid-19-Ergebnis**

Ein Schnell- oder Selbsttest bei einer im Waldheim tätigen Person oder einem Kind ist positiv:

- Die Eltern melden das Ergebnis der Waldheimleitung, wenn der Test außerhalb des Waldheims durchgeführt wurde.
- Kontaktaufnahme durch die Leitung des Waldheims mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen. Dies sind: Gruppe incl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail) und pädagogisches Personal der Gruppe (Telefon-Nr., E-Mail).
- ggf. weitere in der Ferienwaldheimmaßnahme tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail) damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind.

c) **Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt**

- Kontaktaufnahme durch die Leitung des Waldheims mit dem Gesundheitsamt (und ggf. der Meldung nach § 6 IfSG sofern nicht bereits vom Arzt erfolgt)
- Hinweis:* Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

3. **Betrifft Kontaktpersonen:**

a) **Eine Person hatte einen Kontakt zu einer anderen Person, bei der das Virus Covid-19 nachgewiesen wurde (Kontaktperson 1)**

- Anfragenden ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Kontaktpersonenermittlung eingeleitet werden kann.
- Bis zur Klärung, ob eine Quarantänepflicht besteht, ist der Besuch des Waldheims nicht möglich.

b) **Eine Person hatte Kontakt zu einer Kontaktperson nach 3a) (Kontakt von Kontaktperson 1)**

- Kein Handlungsbedarf für die Einrichtung bzw. für die anfragende Person



Stand 17.07.2021

Wann darf ein Kind bzw. eine im Waldheim tätige Person wieder ins Waldheim?

- Für Personen mit einem Coronavirus-Nachweis bzw. enge Kontaktpersonen gelten die Isolations- bzw. Quarantänevorschriften des Gesundheitsamtes.
- Nach Ablauf der Quarantäne oder Isolation ist zur Wiederaufnahme im Waldheim weder ein negativer PCR-Test noch ein ärztliches Attest notwendig.
Dies gilt auch, wenn Kinder oder in der Einrichtung tätige Personen aus anderen medizinischen Gründen Symptome zeigen und nach ärztlichem Urteil die Einrichtung wieder besuchen können.
- Sofern es das Waldheim im Einzelfall für erforderlich hält, kann es sich eine formlose schriftliche Bestätigung vorlegen lassen, dass nach ärztlichem Urteil bzw. Aussage des Gesundheitsamtes die Ferienwaldheimmaßnahme wieder besucht werden kann. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils bzw. der Aussage des Gesundheitsamtes durch die erziehungsberechtigte Person bzw. in der Einrichtung tätigen Person ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).

D. Reinigung und Desinfektion; Personal- und Teilnehmerhygiene

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneplan der Einrichtung) ist in besonderem Maße zu achten.
2. Für alle Personengruppen werden ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Reinigung der Hände zur Verfügung gestellt. Hierzu sind stets ausreichend Seife und nicht wieder verwertbare Papierhandtücher vorhanden. **Ergänzend oder alternativ können** zur Handdesinfektion Spender aufgestellt werden.
3. Betreuer und Teilnehmer waschen vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung die Hände.
4. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter werden mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert.
5. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit Räumlichkeiten und Handkontaktflächen in Berührung (bspw. Essensraum/Saal oder Toiletten), so werden die betreffenden Räumlichkeiten und Flächen mindestens 2 x täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert.



Stand 17.07.2021

E. Abstandsregelung; Wegeregelung; Nutzung von Räumlichkeiten; Maskenpflicht

1. Gemäß der Verordnung des Sozialministeriums vom 15. Mai 2021 (in der ab 01. Juli 2021 geltenden Fassung) für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind bei den Angeboten aus den Teilnehmern sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden.

Ziel der Gruppenbildung ist es, eventuelle Infektionsausbrüche so gering wie möglich zu halten.

Es gelten nach der Corona-VO Jugendarbeit vom 30. Juni 2021 folgende Regelungen:

Grundsätzlich gilt die **Bildung fester Gruppen**:

- In den Inzidenzstufen 4. – 2. (7-Tages-Inzidenz über 10) sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden (Teilnehmer und Mitarbeiter).
2. Bei **Kontakten zwischen den Gruppen** innen und außen gilt die Abstandsempfehlung des §2 Absatz 1 CoronaVO und die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch bspw. in den Gängen, Fluren und bei der Nutzung der Gemeinschafts- und Sanitärräume.
 3. Auf die Wegeregelung des Ferienwaldheims, die Einhaltung der Abstandsempfehlung außerhalb der jeweiligen Gruppe und in gemeinschaftlich genützten Bereichen (z. B. Toiletten, ggf. Essensraum) werden Personal und Teilnehmer durch eine mündliche Belehrung sowie das Aufstellen von Hinweisschildern hingewiesen.
 4. Die Wegeregelung im Gebäude und auf dem Gelände sichert eine weitreichende Kontaktvermeidung.
 5. Die Räumlichkeiten werden mehrmals täglich durch die Nutzer gelüftet.
 6. Ausflüge können in den festen Gruppen stattfinden. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum (Ausflüge, Unternehmungen) gilt außerhalb des Geländes das Abstandsgebot zu Dritten. Kann das Abstandsgebot nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht. Befindet sich die Gruppe bspw. im Wald, ohne Kontakt zu anderen Personen zu haben, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden. Wenn also ein Ausflug stattfindet, bei dem Kontakt zu anderen Personen besteht, gilt die Maskenpflicht.
 7. Für gemeinsames An- und Abreisen in den Waldheimbussen sowie für Fahrten im öffentlichen Nahverkehr gilt für Kinder und Mitarbeiter Maskenpflicht.
 8. Die für die festen Gruppen (36 Personen bzw. 60 Personen) bestehenden Maßnahmen gelten auch bei Abendveranstaltungen, Besprechungen und Übernachtungen.
 9. Singen im Freien ist möglich. Beim Singen muss eine Maske getragen werden.
 10. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist generell nicht möglich.



Stand 17.07.2021

F. Ergänzende Hygieneregeln für den Bereich der Waldheimküche

Für das Personal:

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneverordnung des Waldheim, Infektionsschutzgesetz IfSG und LMHV-Verordnung) bei der Verarbeitung von Lebensmitteln und der Ausgabe der Speisen ist seitens der Küchenleitung und des Küchenpersonals in besonderem Maße zu achten.
2. Da auch Geimpfte und Genesene an Covid-19 erkranken können, unterliegen auch Mitarbeiter der Waldheimküche der Testpflicht.
3. Maskenpflicht in der Küche
Laut der für die Küche geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung besteht Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
4. Die Ausgabe der Mahlzeiten an die Gruppenbetreuer erfolgt kontaktlos. Geschirr, Besteck und Getränkebehälter sind zu den Mahlzeiten gruppenweise auszugeben.
5. Der jeweilige Gruppenbetreuer nimmt das Essen und Getränke für die jeweilige Gruppe an der Ausgabestelle der Küche in Empfang. Für die In-Empfangnahme der Speisen an die Gruppenteilnehmer werden ein Mund/-Nasenschutz (gleichzeitig Spuckschutz) vorgeschrieben, zuvor erfolgt gründliches Händewaschen und Händedesinfektion.
Alternativ ist die zentrale Ausgabe von Mahlzeiten durch einen Küchenverantwortlichen (Mundschutz, Abstandsregel) über Einzeltablets an die Essensteilnehmer möglich.
6. Nehmen mehrere Gruppen ihre Mahlzeiten zeitgleich am selben Ort ein (z. B. im Saal), so dürfen sich bei der Einnahme der Mahlzeiten die Gruppen nicht mischen. Auf Einhaltung der Abstandsempfehlung zwischen den Gruppen ist zu achten.
7. Geschirr, Besteck und Getränkebecher werden nach jeder Nutzung maschinell bei mindestens 60° C gespült.
8. Bei Ausgabe von Getränken außerhalb der Mahlzeiten ist auf eine hygienisch unbedenkliche Regelung zu achten (Empfehlung: Zentrale Ausgabe der Getränke durch den/die Gruppenbetreuer oder durch die Waldheimküche).

Für die Essensteilnehmer:

1. Vor Einnahme der Mahlzeiten gründliches Händewaschen.
2. Essen und Getränke dürfen nicht mit anderen Teilnehmern geteilt oder getauscht werden.
3. Gemäß CoronaVO §3 Abs. 3 Nr. 5 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beim Konsum von Lebensmitteln. Wird das Essen in einem Raum mit anderen Gruppen eingenommen, besteht Maskenpflicht, bis die Gruppe ihre Plätze eingenommen hat, dann kann die Maske abgenommen werden. Die Teilnehmer können selbst aus den Schüsseln schöpfen.



Stand 17.07.2021

G. Durchführung mehrerer Waldheimmaßnahmen auf einem Gelände

Für den Fall, dass die Inzidenz 35 oder mehr beträgt, können auf dem Waldheimgelände 2 Ferienwaldheimmaßnahmen mit jeweils max. 90 Personen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden konsequent voneinander getrennt (getrennte Zugänge zum Gelände und keine gemeinsame bzw. gleichzeitige Nutzung der Räume, Außenbereiche und Sanitäreinrichtungen).

Die Leitung mehrerer Veranstaltungen durch eine gemeinsame Leitung ist möglich. Die Leitung wird einer Maßnahme zugeordnet und muss bei Kontakt mit den anderen Veranstaltungen das Abstandsgebot und im Inneren die Maskenpflicht einhalten.

Die Essensversorgung kann eine Küche übernehmen, bei der Essensausgabe gilt das Abstandsgebot und Maskenpflicht.

Gibt es eine Maßnahmenübergreifende Leitung, gilt für diese das Abstandsgebot bzw. Maskenpflicht.

Evang. Ferienwaldheim Dobelgarten

Waldheimleitung